

Altersteilzeitvertrag

Zwischen _____
(Dienstgeber)

und

Herrn/Frau¹ _____
(Beschäftigter/Beschäftigte¹)

wird auf der Grundlage

- a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ- vom 27. Februar 2010 in der jeweils geltenden Fassung
- c) und des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - vom 10. Dezember 2010 (Abl. 64, S. 313)

zum Dienstvertrag vom _____

folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Altersteilzeitarbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen ab _____ als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.

§ 2

Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt gemäß § 6 Abs. 2 TV FlexAZ die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies sind _____ Stunden wöchentlich.
- (2) Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet:

im Blockmodell

Arbeitsphase vom _____ bis _____

Freistellungsphase vom _____ bis _____

im Teilzeitmodell

(3) § 10 TV FlexAZ bleibt unberührt.

§ 3

Arbeitsentgelt, Aufstockungsleistungen

- (1) Der/Die¹ Beschäftigte erhält für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses Entgelt nach Maßgabe der gemäß § 2 Abs. 1 reduzierten Arbeitszeit. Das Arbeitsentgelt ist unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 2) fortlaufend zu zahlen. Für die Höhe des Arbeitsentgelts ist § 7 Abs. 1 und Abs. 5 TV FlexAZ (Teilzeitmodell) bzw. § 7 Abs. 2 und Abs. 5 TV FlexAZ (Blockmodell) maßgebend.
- (2) Außerdem erhält der/die¹ Beschäftigte Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 bis Abs. 5 TV FlexAZ.

§ 4

Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsleistungen

- (1) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 3 Abs. 2) ruht während der Zeit, in der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Altersteilzeitgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 TV FlexAZ vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 3 Abs. 2) erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat, § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Altersteilzeitgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ.

§ 5

Nebentätigkeiten

- (1) Der/Die¹ Beschäftigte verpflichtet sich, während der gesamten Altersteilzeitarbeit (einschließlich Freistellungsphase) keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet, es sei denn, diese sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden (§ 9 Abs. 1 TV FlexAZ).

- (2) Der/Die¹ Beschäftigte verpflichtet sich, dem Arbeitgeber jeden möglichen Schaden aus einer Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 zu ersetzen.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die¹ Beschäftigte hat Änderungen der ihn/sie betreffenden Verhältnisse, die für die Altersteilzeitleistungen (§ 3 Abs. 2) erheblich sind, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes).
- (2) Der Arbeitgeber hat ein Zurückbehaltungsrecht, wenn der/die¹ Beschäftigte seine/ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht nachkommt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 7

Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, unbeschadet des § 11 Abs. 2 TV FlexAZ, am _____.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses richten sich etwaige Ansprüche des/der¹ Beschäftigten nach § 11 Abs. 3 TV FlexAZ.

Ort, Datum

Dienstgeber

Beschäftigter/e

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen